

Informationen zur Schulfinanzierung

Liebe Eltern, Erziehungsberechtigte und Freunde,

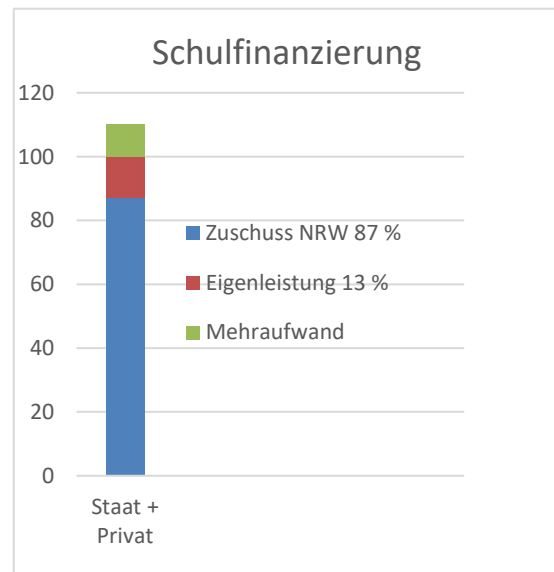
Freundeskreis Freie Christliche
Schulen Rhein-Sieg e.V.

die Freien Christlichen Schulen Rhein-Sieg (Grund- und Gesamtschule) in Siegburg sind staatlich anerkannte Ersatzschulen in privater Trägerschaft des „Vereins Christlicher Schulen Rhein-Sieg e.V.“ (nachfolgend VCS). Eine der Besonderheiten dieser Art von Schulen ist die Finanzierung. Wir möchten Sie gerne über die finanziellen Gegebenheiten unserer Schulen informieren. Nachfolgend finden Sie also Informationen zu unserer Schulfinanzierung, des Weiteren finden Sie in diesem Merkblatt die Elternbeitragstabelle, sowie Hinweise zur Berechnung des Einkommens und zur Ermittlung Ihres individuellen Elternbeitrages.

1. Staatliche Zuschüsse vom Land Nordrhein-Westfalen

Schulen in freier, privater Trägerschaft haben ihr rechtliches Fundament im Grundgesetz, Artikel 7 und in der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW), Artikel 8. Als genehmigte Ersatzschulen werden sie vom Land NRW nach dem Schulgesetz bezuschusst. Der weitere Anteil, auch „Eigenleistung“ genannt, wird von privater Seite (Unterstützung der Eltern) für den Schulträger VCS aufgebracht.

Der Landeszuschuss für die laufenden Ausgaben der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen (aktuell 87 %) und die so genannte Eigenleistung (aktuell 13 %) decken zusammen die Kosten der Schulen insbesondere für die Gehälter der Lehrerschaft und der Verwaltung, die Energiekosten, die Gebäudemieten und die Betriebskosten nach dem Maßstab der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen. Mit diesen Mitteln wird aber nur ein Teil der Gesamtausgaben der Schulen gedeckt. Darüberhinausgehende Ausgaben, Investitionen, zusätzliches Personal (für kleinere Klassen, hauseigener IT-Administrator, usw.) oder Materialien, müssen ebenfalls durch Ihre Elternbeiträge und Spenden weiterer Personen finanziert werden, der sogenannte „Mehraufwand“.



2. Private Mittel

Der Freundeskreis Freie Christliche Schulen Rhein-Sieg e.V. (nachfolgend Freundeskreis) fördert den Schulträger VCS satzungsgemäß. Er hat die Aufgabe, die Freien Christlichen Schulen ideell und finanziell zu unterstützen. Er organisiert alle Gelder auf der privaten Seite: 2.1 Freiwillige Elternbeiträge, 2.2 Freiwillige Patenschaften, 2.3 Freiwillige Spenden. Durch ihn wird die Differenz zwischen Landeszuschuss und laufenden Ausgaben, sogenannte „Eigenleistung“ wie auch der „Mehraufwand“ aufgebracht und an den Schulträger VCS weitergeleitet, um die Schulen zu finanzieren.

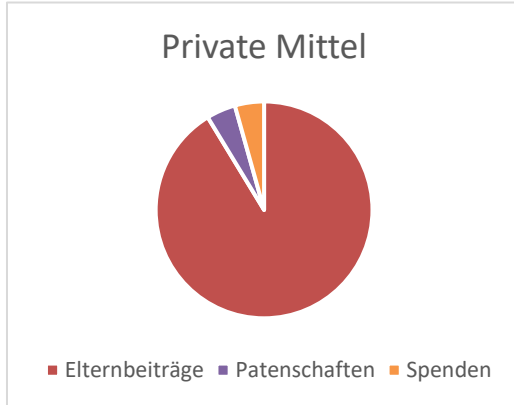
Zur Zahlung der monatlichen Beiträge / Patenschaften richten wir eine SEPA-Lastschrift ein.

Nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres schließen wir die Buchhaltung mit dem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ab.

Im ersten Quartal des Folgejahres erstellen wir für Ihre gezahlten Elternbeiträge, Patenschaften oder Spenden eine Bescheinigung, die wir im April oder Mai per Post an Sie zur Vorlage beim Finanzamt versenden. Als „Sonderausgaben“ lassen sich bis zu 30 % der Elternbeiträge absetzen, maximal 5.000 € je Kind (EstG § 10 Abs. 1 Nr. 9), Beiträge für die Ganztagsbetreuung bis zu 80 % (EstG § 10 Abs. 1 Nr. 5) und Spenden oder Patenschaften (ohne Gegenleistung) sind bis zu 100 % absetzbar (EstG § 10b).

2.1 Freiwillige Elternbeiträge

Für die Freien Christlichen Schulen wird ein freiwilliger Elternbeitrag über den Freundeskreis erhoben. Die Regelsätze für diese Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Übersichtsliste „Elternbeiträge“, die Sie in den Anmeldeunterlagen finden. Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Eltern gestaffelt. Bitte ordnen Sie sich mit Ihrem Einkommen der jeweiligen Einkommensstaffel zu. Siehe auch das Blatt „Hinweise zur Berechnung des Einkommens“. Ein Schuljahr läuft immer vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres. Auch für die Schüler, die ihren Abschluss nach Klasse 4, 10 oder 13 bereits vor Schuljahresende erhalten, ist noch der Juli zu bezahlen, weil die laufenden Kosten z. B. fürs Personal und das Gebäude auch in den Sommerferien gedeckt werden müssen. Die Zahlung der Elternbeiträge wird in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Freundeskreis geregelt und an ihn bezahlt.



Bitte legen Sie uns zur Eingruppierung Ihrer mtl. Elternbeiträge im Rahmen der Anmeldung Ihres Kindes entsprechende Einkommensnachweise auf der Grundlage der Hinweise zur Berechnung des Einkommens vor. Diese Unterlagen senden Sie bitte per E-Mail an Frau Lilli Friesen unter l.friesen@fcggs oder bringen Sie bitte zum Vertragsgespräch mit.

2.2 Freiwillige Patenschaften

Für Kinder, deren Eltern es nicht möglich ist, den ermittelten freiwilligen Elternbeitrag gemäß Einkommensstaffel zu bezahlen, gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Patenschaft. Das heißt, die Eltern suchen jemanden, z. B. Opa, Oma, Tante oder Freunde des Kindes/der Familie, der sich freiwillig verpflichtet, im Rahmen einer Patenschaft die fehlenden Beiträge durch eine bis zu 100 % absetzbare Spende zu übernehmen. Darüber hinaus suchen wir Menschen, die bereit sind, unsere Schulen allgemein durch Patenschaften oder auch sonstige Spenden zu unterstützen.

2.3 Freiwillige Spenden

Wir freuen uns auch über freiwillige Spenden (ohne Gegenleistung), die uns bei der Finanzierung „Ihrer“ Schule helfen.

Wir bitten Sie, weitere Freunde und Unterstützer zu gewinnen, damit bei den wachsenden Schülerzahlen auch die notwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen. Der Freundeskreis freut sich außerordentlich auch weiterhin über jede Unterstützung und Gabe, auch in Form von Sachspenden.



Für die Spenden verwenden Sie bitte die nachfolgende Bankverbindung:

Bank: Kreissparkasse Köln
Konto-Inhaber: Freundeskreis Freie Christliche Schulen Rhein-Sieg e.V.
IBAN: DE 52 3705 0299 0001 0349 52
BIC: COKSDE33XXX

Verwendungszweck: Spende

Freiwillige Elternbeiträge

Freie Christliche Schulen Rhein-Sieg

Berechnung nach Familien-Jahreseinkommen brutto (bei Beamten + 10 %)		bis 12.000 € (EK 1)	bis 24.000 € (EK 2)	bis 36.000 € (EK 3)	bis 48.000 € (EK 4)	bis 60.000 € (EK 5)	bis 72.000 € (EK 6)
monatlich	1. Kind	51,00 €	102,00 €	153,00 €	204,00 €	255,00 €	306,00 €
	2 Kinder insgesamt	66,30 €	127,50 €	204,00 €	280,50 €	357,00 €	433,50 €
	3 Kinder insgesamt	71,40 €	153,00 €	234,60 €	316,20 €	397,80 €	484,50 €
	4. Kind und mehr	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
Optionale Leistung / Wahlleistung in der Grundschule							
OGS (offene Ganztagschule)	pro Kind	51,00 €	66,30 €	81,60 €	96,90 €	112,20 €	127,50 €

Berechnung nach Familien-Jahreseinkommen brutto (bei Beamten + 10%)		bis 84.000 € (EK 7)	bis 96.000 € (EK 8)	bis 108.000 € (EK 9)	bis 120.000 € (EK 10)	bis 132.000 € (EK 11)	bis 144.000 € (EK 12)	ü. 144.000 € (EK 13)
monatlich	1. Kind	357,00 €	408,00 €	459,00 €	510,00 €	561,00 €	612,00 €	663,00 €
	2 Kinder insgesamt	510,00 €	586,50 €	663,00 €	739,50 €	816,00 €	898,00 €	975,00 €
	3 Kinder insgesamt	571,20 €	652,80 €	734,40 €	816,00 €	897,60 €	979,20 €	1.060,80 €
	4. Kind und mehr	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
Optionale Leistung / Wahlleistung in der Grundschule								
OGS (offene Ganztagschule)	pro Kind	142,80 €	158,10 €	173,40 €	188,70 €	204,00 €	219,30 €	234,60 €

EK = Einkommensklasse

Die Elternbeiträge steigen jährlich um 2 %. Die Beträge werden auf den nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet. Die Anpassung findet jeweils zum nächsten August statt, auch bei unterjährigen Aufnahmen.

Stand: 01.08.2026

Hinweise zur Berechnung des Einkommens und Ihres Elternbeitrages

Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus allen 7 Einkommensarten (EStG § 2) des vorangegangenen Kalenderjahres gemäß Steuerbescheid. Zusätzlich ist das aktuelle Jahresbruttoeinkommen aus den letzten Lohnabrechnungen hochzurechnen, zuzüglich voraussichtlich zu erwartender Sonderleistung, wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Tantieme- oder Provisionszahlung.

Was zählt zum Einkommen?

- Die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EStG (bei Mandatsträgern, denen beim Ausscheiden eine lebenslängliche Versorgung zusteht und **Beamten erhöht sich das Einkommen um 10 Prozent**);
- steuerfreie Einkünfte;
- Unterhaltsleistung an die Eltern/Elternteile und das Kind;
- öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes an die Familie;
- Renten- und Versorgungsbezüge
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, etc.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste aus einer Einkunftsart (z. B. V+V) dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten ist das Einkommen zu berücksichtigen, das der Elternteil erzielt, bei dem das Kind lebt. Allerdings gehören zu diesem Einkommen auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils an ihn oder das Kind.

Das Kindergeld und das Erziehungsgeld sind keine Einkünfte.

Fragen zur Berechnung Ihres Einkommens und Ihres Elternbeitrages beantworten wir gerne im Vertragsgespräch.

Wir wünschen Ihnen Gottes Segen und grüßen Sie herzlich.

Ihr Cornelius Kolb

Kassenwart, Vorstand Freundeskreis Freie Christliche Schulen Rhein-Sieg e.V.

Stand: 01.08.2026